

fortlaufende Seitenzahlvergabe mehr, so dass jede Gesetzblattausgabe mit Seite 1 beginnt. Damit ändert sich auch die Angabe der Fundstelle im elektronischen Gesetzblatt: Diese setzt sich aus dem Ausgabejahr und der Gesetzblatt-Nummer, statt bislang der Seitenzahl, zusammen. Zudem gibt es keine redaktionell erstellten Verzeichnisse über die einzelnen Veröffentlichungen mehr, wie zuvor in der Papierform.

Seit wann erfolgt die elektronische Verkündung?

Die Umstellung von Papierform auf die elektronische Verkündung erfolgte zum 1. Januar 2024.

Wie kann ich die Verkündungstexte abrufen?

Das elektronische Gesetzblatt für Baden-Württemberg wird im Internet unter der Adresse www.baden-wuerttemberg.de/gesetzblatt zum Abruf bereitgehalten. Unter dieser Adresse ist das Gesetzblatt frei zugänglich. Es kann unentgeltlich gelesen, gespeichert und ausgedruckt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass hier lediglich die Gesetzblatt-Ausgaben zugänglich sind, die ab dem 1. Januar 2024 auch auf dieser Seite verkündet wurden. Gesetzblatt-Ausgaben, welche vor dem 1. Januar 2024 in Papierform erschienen sind, sind auf dieser Seite nicht verfügbar.

Wie kann ich die Verkündungstexte abrufen, wenn ich kein Internet habe?

Der Abruf kann auch von jedem öffentlich zugänglichen Internetzugang (z.B. in Bibliotheken oder Internetcafés) erfolgen. Zudem können Ausdrücke des Gesetzblatts gegen Erstattung der Kosten beim Staatsministerium bezogen werden.

Wie finde ich einen bestimmten Verkündungstext auf dieser Verkündungsplattform?

Es steht eine Suchfunktion zur Verfügung, welche auch die Inhalte aller Gesetzblätter durchsucht. Allerdings erstreckt sich die Suchfunktion nur auf die elektronisch verkündeten Gesetzblatt-Ausgaben. Gesetzblatt-Ausgaben, welche vor dem 1. Januar 2024 in Papierform erschienen sind, werden von der Suchfunktion nicht erfasst.

Wann werden Rechtsnormen veröffentlicht?

Es besteht kein regelmäßiger Veröffentlichungsturnus. Da eine Ausgabe des elektronischen Gesetzblatts jeweils nur eine Veröffentlichung enthält, können auch täglich mehrere Ausgaben des Gesetzblatts erscheinen.

Wie erfahre ich von einer neuen Veröffentlichung?

Auf [baden-wuerttemberg.de/gesetzblatt](https://www.baden-wuerttemberg.de/gesetzblatt) finden Sie eine Liste der neuesten Veröffentlichungen. Darüber hinaus können Sie sich zu unserem [Newsletter anmelden](#), der Sie über neue Veröffentlichungen informiert.

Welche Kosten entstehen mir durch den Abruf der elektronischen Verkündungstexte? ∨

Es entstehen keine Kosten durch den Abruf der elektronischen Verkündungstexte.

Wie wird die Authentizität / Echtheit des Verkündungstextes sichergestellt? ∨

Jede Ausgabe des Gesetzblatts für Baden-Württemberg ist mit einem qualifizierten elektronischen Siegel versehen.

Ist die Verkündungsplattform barrierefrei? ∨

Sowohl die Verkündungsplattform als auch alle darauf publizierten Inhalte sind möglichst barrierearm gestaltet.

Was passiert, wenn eine elektronische Verkündung nicht möglich ist (z.B. Stromausfall, Hackerangriff)? ∨

Ist die Bereitstellung des Gesetzblatts in elektronischer Form nicht nur kurzfristig unmöglich, so erfolgt die Verkündung durch Ausgabe einer gedruckten Nummer des Gesetzblatts. Der Übergang des Gesetzblatts zur gedruckten Form, der Verteiler, an den das Gesetzblatt in gedruckter Form ausgegeben wird, und die Rückkehr zur elektronischen Form werden in vier in Baden-Württemberg möglichst auflagenstark erscheinenden Tageszeitungen, deren Verbreitung alle Regierungsbezirke des Landes abdecken soll, oder in anderen geeigneten Medien öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Informationen

[Zurück zur Gesetzblatt-Übersicht](#)

[Gesetzblatt-Newsletter](#)

[Impressum](#)

Staatsministerium
Baden-Württemberg, Referat 16
Richard-Wagner-Straße 15
70184 Stuttgart
Telefon: 0711/2153-0
E-Mail: Gesetzblatt@stm.bwl.de

Verantwortlich: Ministerialrat und Referatsleiter Jens Braunewell
Redaktion: Oberamtsrätin Antje Stüber

Link dieser Seite:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/gesetze-und-verordnungen/gesetzblatt/faqs>